



**Pet 2-19-08-610-022625**

90431 Nürnberg

Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Der Petent möchte erreichen, dass Verluste aus Kapitalvermögen, welche das Finanzamt im Steuerbescheid festgestellt hat, im Interesse einer zeitnäheren steuerlichen Berücksichtigung sofort über die depotführende Bank mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, aktuell erhalte man, je nach Komplexität der Steuererklärung, den Einkommensteuerbescheid erst zur Jahresmitte. Dort werde dann ein Verlustvortrag für Kapitaleinkünfte festgestellt, der dann mindestens ein Jahr "ungenutzt" beim Finanzamt bis zur Verrechnung mit Kapitaleinkünften im Einkommensteuerbescheid des Folgejahres "stehenbleibe".

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 4 Diskussionsbeiträge und 38 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Bereits nach der geltenden Rechtslage besteht für den Kunden die Möglichkeit, dass seine auszahlende Stelle (Kreditinstitut) im Kalenderjahr negative Kapitalerträge bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge ausgleicht. Im Ergebnis entspricht dies bereits dem Anliegen des Petenten, wenn positive und negative Kapitaleinkünfte bei derselben Depotbank erzielt werden.



Weiterhin ist eine institutsübergreifende Verlustverrechnung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen. Hierzu hat der Steuerpflichtige von dem jeweils depotführenden Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung vorzulegen. Eine unterjährige Verrechnung von positiven und negativen Kapitaleinkünften, die bei mehreren Kreditinstituten erzielt werden, scheidet aus steuersystematischen Gründen aus, da hierfür ein entsprechender Informationsaustausch über die Besteuerungsgrundlagen zwischen den Instituten und der Steuerverwaltung erforderlich wäre. Es ist davon auszugehen, dass die Implementierung eines solchen Verfahrens erhebliche administrative, organisatorische und rechtliche Probleme mit sich bringen würde.

Letztlich ist das Begehren des Petenten, einen durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgestellten Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für eine künftige Verrechnung wieder auf die Ebene des betreffenden Kreditinstitutes zurück zu transferieren, aus denselben Gründen nicht umsetzbar. Zudem wäre ein solches Verfahren auch nicht geeignet, etwaige Änderungen der durch das Finanzamt getroffenen Verlustfeststellungen zeitnah, spiegelbildlich und vor allem lückenlos auf die Ebene eines oder sogar mehrerer Kreditinstitute zurück zu übertragen. Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise schon entsprochen worden ist.